Amt für Berufsbildung,
Mittel- und Hochschulen
Amtsleitung

KANTON solothurn

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn

für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und für Investitionen Dritter in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

7. April 2026

Kontaktadresse:
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Zentrale Dienste
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
032 627 28 93

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) und die zugehörige Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung. Das leistungsorientierte Finanzierungsmodell basiert auf der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone. Die Pauschalen werden auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Nach einem stufenweisen Systemwechsel traten die Finanzierungsrichtlinien per 1. Januar 2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt zahlt der Bund im Berufsbildungsbereich keine Beiträge an Investitionen mehr.

Die Finanzierung der Investitionen wird ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich über die Kantone abgewickelt. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und die zugehörige Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) regeln dazu:

GBB § 58. Investitionsbeiträge
1 Der Kanton kann Beiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.
2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

VBB § 60. Investitionsbeiträge
An Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung können Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen verwendet werden.

Gemäss der Finanzplanung 2025 des ABMH (basierend auf den Zahlen des SBFI) reichen die Mittel aufgrund rückläufiger Bundesbeiträge künftig nicht mehr aus, um die Investitionen abzudecken. Daher wurde entschieden, vorerst keine weiteren Investitionsprojekte finanziell zu unterstützen. Die vom Entscheid betroffenen Verbände waren damit nicht einverstanden. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat im Jahr 2025 zwei fraktionsübergreifende Vorstösse für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, Gesuche um Investitionsbeiträge in Ausbildungszentren, welche von Seiten der Berufsverbände eingereicht werden, künftig dem Kantonsrat mit den entsprechenden Zusatz- und Nachtragskrediten zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Somit können die Berufsverbände weiterhin gemäss den in diesen Richtlinien beschriebenen Kriterien Gesuche einreichen.

Die Bemessung der Beiträge und die Abwicklung der Projekte richten sich für die Verbände ab dem 1. Januar 2026 und die kantonalen Berufsbildungsbauten ab 1. Januar 2027 nach den folgenden Kriterien.

2. Beitragsberechtigte Investitionen für Verbände

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten Investitionen, welche 500'000 Franken übersteigen:

a) Neu- und umfassende Umbauten (exklusive Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen

b) Mieterausbauten beim Bezug einer neuen Liegenschaft

c) Umfassende Renovationen der Ausbildungszentren

d) Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter. Bei Erstausstattungen gelten auch die allgemeinen Lehrmittel als subventionsberechtigt (BKP 9)

Der endgültige Beitrag wird aufgrund der definitiven Baukostenabrechnung ermittelt; er darf den zugesicherten Betrag nicht übersteigen

3. Beitragsberechtigte Investitionen für Kantonale Bauten

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten sämtliche Investitionen.

Aufgrund fehlender finanzieller Mittel wird nach Rücksprache mit dem Hochbauamt ab dem Jahr 2027 vorübergehend auf die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen verzichtet. Die Entwicklung der Rückstellungen für Investitionsbeiträge wird regelmässig überprüft und jährlich mit dem Hochbauamt erörtert. Sobald sich die finanzielle Situation wieder stabilisiert hat, soll die Auszahlung von Investitionsbeiträgen an kantonale Bauten wieder aufgenommen werden.

4. Beitragssatz

Der Beitrag ist grundsätzlich von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des Kantons Solothurn abhängig. Als Richtlinie für die Bemessung der Beiträge gilt Folgendes:

a) Kantonale Bauten: Der anteilige Bundesbeitrag für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen beträgt max. 25%

b) Ausbildungszentren Dritter, die grösstenteils von Berufslernenden oder Studierenden aus dem Kanton Solothurn besucht werden:

b1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 50%

b2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 25%

c) Ausbildungszentren Dritter mit interkantonaler Ausrichtung:

c1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 25%

c2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 12.5%

5. Einzureichende Unterlagen (Beitragsgesuch)

Beitragsgesuch mit Antrag und Begründung

Nachweis Subventionsberechtigung

Nachweis Eigentumsverhältnisse

Nachweis Finanzierung

Bewilligungsfähiges Bauprojekt (Projektpflichtenheft, Pläne, Kosten und welche Kosten subventionsberechtigt sind, Termine)

6. Projektänderungen

Änderungen insbesondere des Raumprogrammes und des Bauprojektes müssen vom ABMH vor der Ausführung genehmigt werden. Im Projekt und Kostenvoranschlag nicht enthaltene Zusatzarbeiten bei BKP Pos. 17 (spezielle Fundationen, Baugrubenversicherungen und Grundwasserabdichtungen) müssen ebenfalls vor der Ausführung gemeldet werden, sofern dafür ein Beitrag geltend gemacht wird.

7. Teilzahlungen für Bauten

Zur Erwirkung einer Akontozahlung ist eine Teilabrechnung einzureichen.

Die Eingabe kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

a) Teilabrechnung des Architekten mit dem Total der bezahlten Beträge, aufgegliedert nach Hauptgruppen (einstelliger BKP; Auszug aus der laufenden Baubuchhaltung) sowie Bestätigung der Trägerschaft (kann direkt auf der Teilabrechnung angebracht werden).

b) Total der geleisteten Zahlungen mit einer Richtigkeitsbestätigung des finanzkompetenten Organs und der Trägerschaft.

8. Abrechnung

Sie ist dem ABMH so rasch als möglich, aber spätestens innert einem Jahr nach Bezug der Räumlichkeiten oder Beendigung der Bauarbeiten einzureichen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a) Die Abrechnung ist nach BKP (Baukostenplan) aufzustellen. Sie hat mindestens dreistellig gegliedert zu sein, wobei die ein- und zweistelligen BKP-Positionen jeweils zu totalisieren sind. Allfällige Objekt- und Losunterteilungen sind wie im Kostenvoranschlag vorzunehmen, sofern von uns keine anderen Angaben erfolgen.

b) Die Teuerung (Positiv- und Negativteuerung) wird nicht ausgerichtet.

c) Mehrkosten infolge bewilligter Änderungen sind – soweit möglich und zumutbar – separat auszuweisen. Andere Mehrkosten sind zu begründen; deren Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.

d) Die Abrechnung hat einen Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Bauabrechnung zu enthalten.

9. Einzureichende Unterlagen (Abrechnung)

a) Dokument Bauabrechnung BKP 3-stellig visiert, mit den dazugehörenden Abnahmeprotokolle, Garantiescheine und Rechnungen visiert (gemäss SIA 118).

b) Bereinigte Flächentabelle, Räume im Plan nummeriert, gemäss Tabelle Flächenkategorie.

c) Zwei revidierte Situationspläne

d) Ein Satz Revisionspläne A3-verkleinert farbig mit Zweckbestimmung der Räume; wo nötig mit Möblierung, Plansatz bestehend aus:

- Umgebungsplan mit Angabe der bearbeiteten Umgebungsfläche
- Grundrissen mit Raumnummerierungen gemäss Tabellen Flächenkategorie
- Schnitt, Fassaden
- Bei Umbauten: Grundrisse farbig angelegt (schwarz = bestehend, gelb = neu).
- Bei Mehrzweckbauten: Subventionsberechtigte Bauten farbig unterscheiden.

e) Baudaten; Baubeginn (Aushub) und Bauende (Inbetriebnahme).

10. Änderung der Zweckbestimmung

a) Bauten: Sollte der subventionierte Bau innert 30 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem er nicht der Berufsbildung diente, 1/30 des Betrages zurückzuerstatten.

b) Mieterausbau: Sollte der subventionierte Mieterausbau innert 10 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem er nicht der Berufsbildung diente, 1/10 des Betrages zurückzuerstatten.

c) Investitionsbeiträge an Mobilien: Sollten die subventionierten Mobilien innert 5 Jahren ihrer Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem sie nicht der Berufsbildung dienten, 1/5 des Betrages zurückzuerstatten.

11. Koordination mit den örtlichen Bauleitungen

Der örtlichen Bauleitung ist eine Kopie dieser Richtlinien auszuhändigen.